

RS UVS Oberösterreich 1993/05/27 VwSen-230182/14/Br/Gr

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1993

Rechtssatz

Lautes Radiospiele, Schreien und Schimpfen in der Öffentlichkeit erfüllt sowohl den Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG als auch den Tatbestand des 3 OöPolStG. Kumulative Strafbarkeit gemäß §22 VStG. Keine Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe von je 1.000 S bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 7.600 S, keinen Sorgepflichten und Vermögenslosigkeit. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at